

Ihre Zeichen und Nachricht

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

02.12.2016

Rundschreiben Nr. 16/2016

Optimierung der Programmkredite im Infrastrukturbereich

1. Infrakredit Breitband

Die Fördermöglichkeiten im Infrakredit Breitband wurden erweitert:

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Programm zur Kofinanzierung der Bundesbreitbandförderung beschlossen. Künftig kann auch der nach der bayerischen Kofinanzierung verbleibende kommunale Eigenanteil im Rahmen des Infrakredit Breitband finanziert werden. Im Rahmen der Bundesbreitbandförderung können sowohl die Ausgaben des Antragstellers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers als auch Ausgaben zur Realisierung eines Betreibermodells mitfinanziert werden.

2. Infrakredit Kommunal

- Künftig sind sämtliche im Rahmen des Vorhabens beantragten öffentlichen Mittel sowie vorgesehenen Baukostenzuschüsse und Erschließungsbeiträge im Rahmen des Finanzierungsplans anzugeben. Weiter wurde konkretisiert, dass nicht nur bauliche, sondern auch sonstige investive Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden können.
- Die Vorgaben für die Förderfähigkeit der Kommunalen Zweckverbände wurden angepasst.
- Nicht förderfähig sind Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

3. Infrakredit Tiefengeothermie

- Die Programmlaufzeit des Infrakredits Tiefengeothermie wurde bis zum 31.12.2018 verlängert.
- Vom Antragsteller vorzulegende Unterlagen wurden um „Planzahlen zum erwarteten Betriebsgewinn“ ergänzt.

Die entsprechend den obigen Ausführungen aktualisierten Merkblätter sind als Anlagen beigefügt. Mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen sind alle inhaltlichen Änderungen in den Merkblättern durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen im Infrastrukturbereich steht Ihnen unser Team „Infrastrukturfinanzierung“ telefonisch unter 089 / 21 24 15 05, per Fax unter 089 / 21 24 - 25 61 oder per E-Mail unter infra@lfa.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

gez. Schneid

gez. Schwarzmayer

Anlagen

Merkblatt „Infrakredit Breitband“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 113 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Der „Infrakredit Breitband“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Kreditzusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Mit dem Infrakredit Breitband wird die von der zuständigen Bezirksregierung gewährte Zuschussförderung flankiert. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) bzw. der Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie - KofBbR) erhalten (siehe Tz. 4.1 dieses Merkblatts).

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Auf Grundlage der BbR werden Ausgaben des Antragstellers an einen Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen mitfinanziert.

Im Falle einer Breitbandförderung gemäß KofBbR können sowohl Ausgaben des Antragstellers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers als auch Ausgaben zur Realisierung eines Betreibermodells gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau (Tz. 4.1 dieses Merkblatts) mitfinanziert werden.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des LfA-Darlehens sind die von der Bezirksregierung als förderfähig anerkannten Aufwendungen der Gemeinde.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die Darlehen werden über die KfW refinanziert. Die LfA vergünstigt den Zinssatz für die erste Zinsbindungsperiode.

Für die Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird täglich neu festgelegt. Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind je nach Zusagedatum der 15.02., 15.05., 15.08. und der 15.11.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

3.2 Kreditlaufzeiten

Die Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.3 Darlehenshöchstbetrag und Finanzierungsanteil

Das Darlehen kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der Bezirksregierung als förderfähig anerkannten Ausgaben der Gemeinde und der staatlichen Zuwendung gewährt werden.

Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. EUR beträgt der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR beträgt der Finanzierungsanteil maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinie

In Abhängigkeit davon, ob der Antragsteller eine Zuschussförderung ausschließlich durch den Freistaat Bayern oder eine Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund vom Freistaat Bayern nutzt, gelten für den Infrakredit Breitband entweder

- die durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt gemachte Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) oder
- die Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) in Verbindung mit der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bekannt gemachten Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau)

in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt gemäß Nr. 7.2 der BbR der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber bzw. für Förderungen auf Basis von KofBbR i. V. m. Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau gemäß Nr. 7.3 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau ergänzend der Abschluss eines Vertrages mit einer Baufirma oder eine selbst begonnene Baumaßnahme (Realisierung eines Betreibermodells).

4.3 Kreditvergabe

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden. Durch die Bewilligung einer Zuwendung durch die jeweilige Bezirksregierung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Darlehensgewährung.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Darlehensmitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten und Zuschüssen die Bemessungsgrundlage für das geförderte Vorhaben (siehe Tz. 2) nicht übersteigt.

Falls Mittel aus dem „InfraKredit Breitband“ und aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen wie der InfraKredit Kommunal der LfA) beantragt werden, sind die Höchstbeträge und maximalen Finanzierungsanteile der jeweils betroffenen Programme der KfW zu beachten.

Der Netzbetreiber bzw. die Baufirma darf für das geförderte Vorhaben gleichzeitig weitere öffentliche Finanzierungshilfen (auch Förderdarlehen der LfA) in Anspruch nehmen. Beihilferechtliche Grenzen sowie ggf. Höchstbeträge und maximale Finanzierungsanteile der jeweils betroffenen KfW-Programme sind zu beachten.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit. Kreditanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen und können zeitgleich mit dem Zuwendungsantrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Bei einer Förderung nach der KofBbR i. V. m. einer Bundesförderung ist die Antragstellung der Gemeinde erst nach Erlass des zweiten Bundesförderbescheids, mit dem die Festlegung der förderfähig anerkannten Aufwendungen erfolgt, möglich. Kreditanträge können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 113. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung bei Antragstellung vorzulegen. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages beim Antragsteller anfordern.

Teil des Antragsverfahrens sind auch die im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung sowie zusätzlich bei einer Förderung nach der KofBbR: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) eingereichten Unterlagen. Der Antragsteller willigt ein, dass die zuständige Bewilligungsbehörde und die LfA Daten bzw. Unterlagen austauschen. Der Verwendungsnachweis für das Gesamtvorhaben ist gegenüber der Bezirksregierung zu führen, die diesen überprüft und die LfA über das Prüfergebnis unterrichtet.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

7 Abruf der Kreditmittel

Die Darlehen können frühestens mit Erlass des Zuwendungsbescheids (siehe Tz. 2) durch die Bezirksregierung zugesagt und darauffolgend abgerufen werden. Bei einer Förderung nach der KofBbR ist dies erst mit Erlass des zweiten Zuwendungsbescheides, der nach Durchführung des Auswahlverfahrens erstellt wird, möglich. Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 2 Monaten ab Valutierung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde und die LfA das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bestätigt hat.

Hierzu sind der LfA im Vorfeld die folgenden rechts-wirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen.)
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites
- Lastschriftzugermächtigung
- Annahmeerklärung.

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Kreditnehmer die Bereitstellungsmittlung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 Beihilferechtliche Einstufung

Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen der BbR, die in überarbeiteter Form am 09.07.2014 von der EU-Kommission genehmigt wurde, oder im Rahmen der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau und der KofBbR, die auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR) basieren, welche von der EU-Kommission auf Grundlage der EU-Breitbandleitlinien am 15. Juni 2015 genehmigt wurden.

Merkblatt „Infrakredit Kommunal“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 116 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Mit dem „Infrakredit Kommunal“ der LfA steht Kommunen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Der „Infrakredit Kommunal“ wird zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert und von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Kreditzusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Mitfinanziert werden Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inkl. Haushaltsreste des Vorjahres) in die kommunale Infrastruktur¹⁾:

- Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)
- Ver- und Entsorgung (incl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht-umlagefähige Kosten)
- Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit diese nicht im Infrakredit Energie förderfähig sind.
- touristische Infrastruktur
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege

Es werden nicht nur bauliche, sondern auch sonstige investive Infrastrukturmaßnahmen finanziert.

Der Erwerb eines Tauschgrundstückes ist finanzierbar, wenn dieser Kauf eng mit einem konkret anstehenden Investitionsvorhaben verbunden ist (z.B. Bau einer Straße). Eine Finanzierung von Grundstücken „auf Vorrat“ ist nicht möglich, sondern nur im Zusammenhang mit konkret dazugehörenden Investitionen (z.B. Baumaßnahmen, Installierung technischer Anlagen).

Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode. Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinssätzen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08 und der 15.11.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

3.2 Kreditlaufzeiten

Die Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.3 Finanzierungshöhe

Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Vorhabensbeginn

Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr für Vorhaben gemäß genehmigtem aktuellen Vermögenshaushalt (incl. Haushaltsreste des Vorjahres) unabhängig vom Vorhabensbeginn erfolgen. Vorhaben können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht langfristig durchfinanziert sind.

Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, können mitfinanziert werden, wenn deren Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung erfolgte.

4.2 Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Falls Mittel aus dem „InfraKredit Kommunal“ und aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden, sind die Obergrenzen der KfW zu beachten.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit. Anträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 116. Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages beim Antragsteller anfordern.

Bei Anträgen von öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern, die zu einem Gesamtbligo bei der LfA von über 50 Mio. EUR führen, sind der Vorbericht zum jeweiligen Haushalt, für den der Kreditantrag gestellt wird, und eine Kurzfassung des neuesten Haushaltsplans mit einzureichen (kann ggf. nachgereicht werden).

Sofern die Haushaltsrechnung/-planung auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) erfolgt, sind neben dem Vorbericht zum jeweiligen Haushaltsplan, der aktuelle Ergebnisplan und Finanzplan sowie der aktuelle Jahresabschluss einzureichen.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder

infra@lfa.de

7 Abruf der Kreditmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde und die LfA das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bestätigt hat. Hierzu sind der LfA im Vorfeld die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Probenblatt einreichen).
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- c) Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- d) Lastschriftzugriffsermächtigung.
- e) Annahmeerklärung.

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Kreditnehmer die Bereitstellungsmittlung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig.

^{*)} Parallel bietet die BayernLabo in Kooperation mit der KfW den Kommunen das Kreditprogramm „Investitionskredit Kommunal Bayern“ an, in dem folgende Investitionen gefördert werden:

- Allgemeine Verwaltung (z. B. Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Feuerwehrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenschutz)
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Sporthallen)
- Informationstechnologie
- Erschließung (ohne Gewerbe- und Industrieflächen)
- Wohnwirtschaftliche Investitionen.

Bei thematischen Überschneidungen ist für die Wahl des Förderinstituts der Schwerpunkt der Investitionen entscheidend. In Zweifelsfällen beraten wir Sie gerne.

Merkblatt „InfraKredit Tiefengeothermie“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck)

Der InfraKredit Tiefengeothermie wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen sowie kommunale Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Hersteller von förderfähigen Anlagen und Systemen oder deren Komponenten,
- Bund, Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

2 Verwendungszweck/Art und Umfang der Förderung

2.1 Grundsätzlich förderfähige Investitionsvorhaben

Förderfähig sind die Investitionskosten für die Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes (einschließlich Hauptanbindungsleitung, Hausübergabestationen und Hausanschlussleitungen abzüglich Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge), sofern überwiegend Wärme aus Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, sofern das Vorhaben auch im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien“ gefördert wird.

Das geförderte Wärmenetz muss ab Inbetriebnahme mindestens sieben Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden (Bindungsfrist). Werden die geförderten Gegenstände innerhalb dieser Bindungsfrist entgegen dem Verwendungszweck verwendet (z.B. durch Stilllegung eines Betriebs), so kann die Zuwendung ganz oder teilweise nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebsdauer zurückgefordert werden.

2.2 Nicht förderfähig sind

- Sanierung oder Ersatz bestehender Wärmenetze oder von Teilen davon,
- Wärmenetze, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz) gefördert werden,
- Mitfinanzierung von Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben,
- Vorhaben außerhalb Bayerns.

2.3 Art der Förderung

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Sie kann vom Zuwendungsempfänger als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Darlehens eingesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, das LfA-Darlehen je nach Bedarf auszugestalten. Dafür stehen verschiedene Laufzeittypen zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt nach Absprache.

2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich an dem Ziel, für die Wärme aus dem Wärmenetz einen wettbewerbsfähigen Abnahmepreis zu ermöglichen.

Wärmenetze sind nur förderfähig, sofern im Mittel über das gesamte Netz ein Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen wird. Die spezifische Förderung beträgt

- im Wärmeabsatzbereich von 0,5 bis 1,5 MWh bis zu 60 EUR je Meter Trassenlänge,
- im Wärmeabsatzbereich über 1,5 bis 3,0 MWh bis zu 40 EUR je Meter Trassenlänge.

Der Förderhöchstbetrag pro Vorhaben beträgt:

- für Neuprojekte 500 TEUR und
- für Erweiterungsprojekte 200 TEUR.

Die Höhe der für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderungen darf 30 % der förderfähigen Investitionskosten nicht überschreiten.

3 Antragsverfahren

3.1 Vorhabensbeginn

Der Förderantrag ist vor Vorhabensbeginn schriftlich zu stellen. Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags bei LfA bzw. Hausbank) noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages für den Wärmenetzausbau. Planung, Beantragung, Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Vorhabensbeginn; ebenso nicht Erkundungsarbeiten wie Seismik oder Tiefenbohrungen.

3.2 Allgemeines

- Anträge auf Investitionszuschüsse sind direkt bei der LfA Förderbank Bayern zu stellen. Die Antragstellung erfolgt mit den Vordrucken 100 sowie 118.
- Darlehensanträge von kommunalen Gebietskörperschaften, Eigenbetrieben und Zweckverbänden sind direkt bei der LfA Förderbank Bayern mit den Vordrucken 117 und 118 zu stellen.
- Darlehensanträge von gewerblichen Unternehmen sind über die jeweilige Hausbank bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit den Vordrucken 100 und 118.

Dem Antrag sind eine Erklärung über den Stand des Baugenehmigungsverfahrens, eine Vorhabensbeschreibung, die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme mit den Ergebnissen der ersten Tiefbohrung (alternativ - soweit bereits vorliegend - die Bewilligung zur Gewinnung von Erdwärme), ein Kosten-, ein Zeit- und ein Finanzierungsplan, Planzahlen zum erwarteten Betriebsgewinn, eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung sowie bei einem antragstellenden Unternehmen die Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre beizufügen.

Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Handelt es sich beim Antragsteller um ein gewerbliches Unternehmen, das kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU, siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) ist, so muss ein Anreizeffekt nach den Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 der AGVO (siehe Tz. 10) in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Liegt für das relevante

Vorhaben bereits ein Darlehensvertrag aus dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ vor, ist dieser dem Antrag beizufügen.

Der Antragsteller hat bei öffentlichkeitswirksamen Darstellungen des Vorhabens (z.B. Pressemitteilungen, Bautafeln) auf die Landesförderung hinzuweisen. Der hierbei zu verwendende Text lautet: „Gefördert durch die LfA Förderbank Bayern mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“.

3.3 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern. Soweit erforderlich, kann die LfA weitere Unterlagen anfordern und/oder die Einschaltung eines Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller in Abstimmung mit der LfA. Die LfA übernimmt keine Kosten, die dem Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens entstehen.

4 Zuwendungsentscheidung

Die LfA trifft die Förderentscheidung auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der durch den Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuteilung der vorhandenen Fördermittel erfolgt für das jeweilige Programmjahr nach Eingang bearbeitungsreifer Anträge bei der LfA Förderbank Bayern. Ein Antrag ist bearbeitungsreif, sobald alle Antragsunterlagen inkl. KfW-Zusage vollständig vorliegen.

Mit dem Vorhaben ist zeitnah nach Erlass des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Wurde mit dem Vorhaben 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen, kann die Förderung widerrufen werden.

5 Darlehensbedingungen

5.1 Konditionen

Die Zinskonditionen werden aus Mitteln des Freistaates Bayern vergünstigt. Der Zinssatz wird individuell berechnet.

Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich zum 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

5.2 Darlehenslaufzeit / Zinsbindung

Die Darlehenslaufzeit beträgt maximal 20 Jahre, davon bis zu 3 Jahre tilgungsfrei. Die Zinsbindung beträgt maximal 10 Jahre.

5.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR, maximal 50 % des für die Finanzierung des Vorhabens benötigten Kreditbedarfs.

6 Auszahlung

6.1 Investitionszuschuss

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Abruf und Vorliegen der Abrufvoraussetzungen direkt durch die LfA.

6.2 Darlehen

Die Auszahlung der zinsverbilligten Darlehen erfolgt bei gewerblichen Unternehmen über die Hausbank, bei sonstigen Antragstellern direkt durch die LfA. Die Darlehen werden grundsätzlich in Tranchen von min. 500 TEUR ausbezahlt. Der erste Abruf von Darlehensmitteln kann nach Vorliegen des Anerkenntnisses der Darlehenszusage sowie der Abrufvoraussetzungen frühestens mit Beginn des Vorhabens erfolgen.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Allgemein

Der vom Zuwendungsempfänger zu führende Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der

Zuwendung erfolgt unter Verwendung des Vordrucks 562 und ist bei der LfA spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen (Verwendungsbestätigung).

7.2 Inhalt

Die Verwendungsbestätigung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

- Der Sachbericht muss neben den für Nah-/ Fernwärmeversorgung typischen Kennzahlen insbesondere eine Bestätigung über die Abnahme bzw. die Inbetriebnahme des Wärmenetzes enthalten.
- Im zahlenmäßigen Nachweis sind u. a. die angefallenen Ausgaben nachzuweisen.

8 Weitere Bewilligungsgrundsätze

8.1 Richtlinie

Für die Gewährung der Finanzierungshilfen gelten die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bekannt gemachten „Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze - BayGW)“ in der Fassung vom 12. März 2015 (vgl. AllMBL Nr. 3/2015, S. 175-177).

8.2 Durchfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

9 Mehrfachförderung

Die Höhe der für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderungen darf 30 % der förderfähigen Investitionskosten nicht überschreiten. Die Förderung der LfA ist im Rahmen der Programmvorgaben bis zu diesem Anteilswert mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist.

10 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis von Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) als Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte.

11 Subventionserheblichkeit

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BayRS 453-1-W). Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG). Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

12 Laufzeit des Programms

Der Erlass von Zuwendungsbescheiden ist bis zum 31.12.2018 möglich. Anträge sind – ggf. über die jeweilige Hausbank (siehe Tz. 3.2) – zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung (KI2)
Königinstr. 17
80539 München

Rückfragen: per Telefon 089/2124-2484, per Fax 089/2124-2561 oder per E-Mail infra@lfa.de.